

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT
GIESSEN

Der Präsident

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

23.08.2012

7.40.11 Nr.1

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin

PROMOTIONSORDNUNG DES FACHBEREICHS MEDIZIN

Fassungsinformationen

Erste Fassung: beschlossen im Fachbereichsrat des Fachbereich 11 am 19.01.2012; Zustimmung im Senat am 11.07.2012; verabschiedet vom Präsidium am 14.08.2012; tritt zum 23.08.2012 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Zustimmung	Genehmigung
Ordnung	FBR 11: 19.01.2012	Senat: 11.07.2012	Präsidium: 14.08.2012

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§1 Doktorgrade.....	3
§2 Promotionsausschuss.....	3
§3 Prüfungskommission.....	4
§4 Gutachterinnen/Gutachter.....	4
§5 Betreuerinnen/Betreuer.....	5
§6 Zulassung als Doktorandin/Doktorand.....	5
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen/Doktoranden	7
§9 Beendigung des Promotionsverfahrens	7
§10 Die Dissertation.....	8
§11 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bewertung der Dissertation	9
§12 Auslage der Dissertation und Vorbereitung der Disputation.....	10
§13 Die Disputation	10
§14 Bewertung der Promotionsleistung	10
§15 Drucklegung der Dissertation	11
§16 Vollzug der Promotion, Promotionsurkunde	11
§17 Promotionsgebühren	12
§18 Ehrenpromotion.....	12
§19 Versagung und Entziehung des Doktorgrades	12
§20 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	13

§1

Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach Abschluss eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung Bewerberinnen/ Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen haben,

1. den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.),
2. den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, Dr. med. dent.) oder
3. den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Humanbiologie (Doctor biologiae hominis, Dr. biol. hom.).

(2) Der Fachbereich Medizin kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die medizinische Wissenschaft gemäß §18 die Ehrendoktorwürde verleihen.

§2

Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig, er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion,
- b) Benennung der Betreuerin/des Betreuers gemäß Promotionsvereinbarung (Anlage 6)
- c) Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- d) Benennung der Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation,
- e) Benennung der Mitglieder sowie der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission,
- f) Feststellung von und Mitteilung über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation,
- g) Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Prüfungskommission.
- h) Vermittlung und ggf. Entscheidung in Konflikten, die sich im Rahmen einer Promotionsvereinbarung (Anlage 6) ergeben.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

- a) die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses und kann sich im Vorsitz durch die Prodekanin/den Prodekan oder die Studiendekanin/den Studiendekan auf Dauer vertreten lassen,
- b) drei weitere Professorinnen/Professoren,
- c) zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- d) ein studentisches Mitglied, das möglichst Doktorandin/Doktorand sein sollte.

(3) Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Promotionsausschusses erfolgt - mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das für ein Jahr gewählt wird, - für die Dauer von zwei Jahren durch die Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat. Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Der Promotionsausschuss tagt mindestens zweimal im Semester. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder (oder gegebenenfalls stellvertretende Mitglieder) anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.

(5) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin/den Bewerber über ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertung von Leistungen im Promotionsverfahren in Kenntnis zu setzen. Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Promotion ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, bei der Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission sowie bei

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin	23.08.2012	7.40.11 Nr.1	S. 4
--	------------	--------------	------

der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter und Betreuerinnen/Betreuer sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt.

§3

Prüfungskommission

(1) Für jedes Prüfungsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Sie besteht aus allen Gutachterinnen/Gutachtern und aus zwei Professorinnen/ Professoren, die der Promotionsausschuss aus dem Kreis der nach Absatz 3 Gewählten bestellt. Zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission kann nur eine/einer der beiden gewählten Professorinnen/Professoren bestellt werden. Ausnahmen regelt §11 Abs. 5.

(2) Die Prüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Festsetzung des Termins der Disputation, an dem alle Mitglieder der Prüfungskommission teilnehmen müssen (siehe §13),
- b) Veranlassung der Bekanntgabe des Disputationstermins und der notwendigen Einladungen durch das Dekanat,
- c) Durchführung der Disputation und Bewertung der Promotionsleistungen,
- d) Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Disputationsleistung,
- e) Bewertung der Dissertation und der Disputation sowie die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Der Promotionsausschuss benennt für die Dauer eines Jahres mindestens acht Professorinnen/Professoren, die zu künftigen Mitgliedern einer Prüfungskommission bestellt werden können. Sie sollen bei ihrer Wahl weder als Mitglieder noch als stellvertretende Mitglieder dem Promotionsausschuss angehören. Sie bleiben - auch über ihre einjährige Wahlzeit hinaus - bis zum Abschluss des betreffenden Prüfungsverfahrens Mitglieder der einmal gebildeten Prüfungskommission.

(4) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Prüfungskommission aus gewichtigen Gründen nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen, so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.

(5) Die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Ergibt sich eine Mehrheitsentscheidung gegen die Voten der fachwissenschaftlichen Gutachten, muss die Entscheidung erkennen lassen und nachvollziehbar begründen, auf welche fachwissenschaftlichen bzw. fachspezifischen Annahmen sie sich stützt.

§4

Gutachterinnen/Gutachter

(1) Zu Gutachterinnen/Gutachtern werden zwei Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, entpflichtete Professorinnen/Professoren, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten bestellt. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss am Fachbereich Medizin der JLU tätig sein, mindestens eine/einer von ihnen muss eine ordentliche Professur innehaben.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter beurteilen die Dissertation. Sie schlagen die Annahme oder Ablehnung sowie die Note der Dissertation vor und machen gegebenenfalls Änderungsvorschläge.

(3) Die/der nach §2 Abs. 1 b) benannte Betreuerin/Betreuer ist als Gutachterin/Gutachter zu bestellen, soweit sie/er zum Personenkreis der nach §4 Abs. 1 Satz 1 genannten gehört.

(4) Bei Promotionen zum Dr. biol. hom. muss einer der Gutachterinnen/Gutachter dem Fachbereich der Justus-Liebig-Universität Gießen angehören, an dem die Doktorandinnen/Doktoranden ihre nach §7 Absatz 2 zur Promotion berechtigenden Abschlussklausuren abgelegt haben oder in diesem Fach habilitiert sein. Bei Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen muss eine fachlich einschlägige Professorin/ein fachlich einschlägiger Professor des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule als Gutachterin/Gutachter fungieren.

(5) Wer als Gutachterin/Gutachter befangen ist, darf nicht am Promotionsverfahren beteiligt werden. Über die Befangenheit von Gutachterinnen/Gutachtern entscheidet der Promotionsausschuss.

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin	23.08.2012	7.40.11 Nr.1	S. 5
--	------------	--------------	------

§5

Betreuerinnen/Betreuer

(1) Zu Betreuerinnen/Betreuern können Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, entpflichtete Professorinnen/Professoren, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen bestellt werden, sofern sie die Promotionsvereinbarung (Anlage 6) unterzeichnet haben. Die Betreuerin/der Betreuer kann im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss ein promoviertes wissenschaftliches Mitglied als unterstützende Betreuerin/unterstützenden Betreuer bestellen, sofern diese/dieser aufgrund ihrer/seiner Qualifikation in der Lage ist, eine solche Funktion zu übernehmen.

(2) Die Betreuerin/der Betreuer unterstützt und berät in Promotionsverfahren gemäß Promotionsvereinbarung (Anlage 6) sowie nach §7 die Doktorandin/den Doktoranden während des gesamten Promotionsvorhabens.

(3) Für den Fall, dass die Betreuerin/der Betreuer (§5 Abs. 1) die Universität verlässt, hat die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation innerhalb eines Jahres zu beenden. Es sei denn, dass der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer beschließt, dass das Promotionsverfahren fortgeführt wird. Andernfalls muss die Betreuerin/der Betreuer im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden und nach Anhörung des Promotionsausschusses oder der wissenschaftlichen Einrichtung für eine kompetente Nachfolgerin/einen kompetenten Nachfolger sorgen.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden oder der Betreuerin/des Betreuers unter Angabe von schwerwiegenden Gründen vom Promotionsausschuss befristet ausgesetzt oder aufgelöst bzw. der Betreuer/die Betreuerin gewechselt werden. Die Ablehnung einer Betreuung hat die/der Vorgeschlagene schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss zu begründen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Promotionsausschuss. Sollte das Promotionsverfahren nicht mit einer/einem anderen Betreuerin/Betreuer fortgeführt werden können, gilt das Verfahren als beendet. Sofern andere Regelungen dieser Promotionsordnung nicht entgegenstehen, kann die Doktorandin/der Doktorand bei einem neuen Zulassungsantrag ihr/sein Thema wiederverwenden.

§6

Zulassung als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Zulassung als Doktorandin/Doktorand ist beim Dekanat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild;
2. Erklärungen und Zeugnisse über akademische und staatliche Prüfungen, die die Bewerberin/der Bewerber bestanden oder nicht bestanden hat;
3. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Hochschulen oder Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragt wurde;
4. die von Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer unterschriebene und ausgefüllte Promotionsvereinbarung (Anlage 6),
5. von ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in Deutschland vorliegt, oder hinreichender englischer Sprachkenntnisse;
6. Arbeitstitel und vorläufiger Arbeitsplan für ein Dissertationsvorhaben;
7. Erklärung, die "Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit zu beachten;
8. Erklärung darüber, in welcher der nach §10 Absatz 2 zugelassenen Sprache die Dissertation abgefasst werden soll.

(2) Die nach §6 Absatz 1 eingereichten Unterlagen verbleiben - mit Ausnahme der Zeugnisoriginalen – im Dekanat. Die Verwendung der Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Doktorandinnen/Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation und unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, das Doktorandenverhältnis zu beenden. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert. Die Bewerberin/der Bewerber kann unter Einreichung eines anderen Themas noch einmal die Zulassung als Doktorandin/ Doktorand beantragen, siehe hierzu §7 Absatz 5.

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin	23.08.2012	7.40.11 Nr.1	S. 6
--	------------	--------------	------

§7

Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren

(1) Zum Promotionsverfahren zum Dr. med. oder Dr. med. dent. wird zugelassen, wer:

Ein durch die Ärztliche Prüfung bzw. Zahnärztliche Prüfung abgeschlossenes universitäres Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann.

(2) Zum Promotionsverfahren zum Dr. biol. hom. können Hochschulabsolventinnen/ Hochschulabsolventen zugelassen werden, wenn:

1. das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Medizin fällt,
2. sie ein Studium an einer wissenschaftlichen deutschen Hochschule mit einer Prüfung qualifiziert abgeschlossen haben, oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachweisen können,
3. sie die schriftliche Zusage einer Person aus dem unter §4 Absatz 1 genannten Personenkreis vorlegen können, die Mitglied des Fachbereichs Medizin sein muss und sich zur späteren Betreuung des Promotionsvorhabens bereit erklärt,
4. sie über gründliche, über ihr spezielles Forschungsgebiet hinausgehende Kenntnisse des medizinischen Fachgebietes verfügen, das im Rahmen der geplanten Dissertation überwiegend angesprochen wird,
5. sie eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit am Fachbereich (Medizinisches Zentrum und/oder wissenschaftliche Einrichtung) nach der Abschlussprüfung unter Anleitung einer Person aus dem unter §4 Absatz 1 genannten Personenkreis nachweisen können.

(3) Zum Promotionsverfahren zum Dr. biol. hom. können Fachhochschulabsolventinnen/ Fachhochschulabsolventen zugelassen werden, wenn:

1. das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Medizin fällt,
2. sie das Diplom bzw. den Master an der Fachhochschule in der Abschlussarbeit mit „sehr gut“ abgeschlossen haben und der Notendurchschnitt der übrigen Fächer der letzten beiden Studienjahre < 1,5 war oder andere hochwertige wissenschaftliche Leistungen nach der Abschlussarbeit erbracht haben (z.B. Publikationsleistungen in gelisteten Peer Review-Journalen),
3. sie ein positives Gutachten einer fachlich einschlägigen Professorin/eines fachlich einschlägigen Professors des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule über ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vorweisen können,
4. sie die schriftliche Zusage einer Professorin/eines Professors vorlegen können, die/ der Mitglied des Fachbereichs Medizin sein muss und sich zur späteren Betreuung des Promotionsvorhabens bereit erklärt,
5. sie ein auf die Promotion vorbereitendes, mindestens zweisemestriges Studium im Studiengang Medizin (Promotionsstudium) in 3 unterschiedlichen Fächern nach Vorgabe des Promotionsausschusses absolviert haben. Über die im Promotionsstudium zu erbringenden Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss,
6. sie die Eignungsprüfung in den 3 geforderten Fächern mit Erfolg abgelegt haben. In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgesehenen Promotionsgebiet besitzt und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

(4) Zum Promotionsverfahren zum Dr. biol. hom. können Ph.D.-Studentinnen/Studenten zugelassen werden, wenn:

1. sie die gemäß gültiger Ph.D.-Ordnung des Fachbereichs geforderten Credits für die Meldung zur Ph.D.-Prüfung nachweisen können,
2. das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Medizin fällt,
3. sie ein Studium an einer wissenschaftlichen deutschen Hochschule mit einer Prüfung qualifiziert abgeschlossen haben, oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachweisen können,

4. sie die schriftliche Zusage einer Person aus dem unter § 4 Absatz 1 genannten Personenkreis vorlegen können, der Mitglied des Fachbereichs Medizin sein muss und sich zur späteren Betreuung des Promotionsvorhabens bereit erklärt.

(5) Der Nachweis der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse muss durch die Doktorandin/den Doktoranden bei der zuständigen Stelle beantragt werden und zur Eröffnung des Verfahrens vorliegen.

(6) Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nicht früher als ein Jahr nach der Ablehnung des ersten Promotionsgesuches einreichen. Ein drittes Promotionsgesuch ist ausgeschlossen. Eine abgewiesene Dissertation kann weder in gleicher noch in modifizierter Form erneut eingereicht werden.

§8

Rechte und Pflichten der Doktorandinnen/Doktoranden

(1) Doktorandinnen/Doktoranden haben nach ihrer Zulassung gem. §6 Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch ihre Betreuerin/ihren Betreuer. Neben den technischen Fertigkeiten sind ihnen eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern sowie die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu vermitteln. Die Einrichtung bzw. die Betreuerin/ der Betreuer ist zur Sicherstellung der Aufbewahrung der Forschungsergebnisse für die Dauer von zehn Jahren verpflichtet.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden sind verpflichtet:

1. zur Protokollierung und vollständigen sowie korrekten Dokumentation,
2. zur verantwortungsvollen Arbeit und Kollegialität,
3. zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber der Betreuerin/dem Betreuer über den Fortgang ihrer Forschungsarbeit,
4. zur korrekten wissenschaftlichen Angabe der für die Dissertation verwendeten Quellen,
5. die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ entsprechend zu beachten,
6. ethische Grundsätze und Rechtsvorschriften des Daten- und Tierschutzes einzuhalten und eventuell notwendige Voten der zuständigen Kommissionen und Behörden zur Durchführung der Arbeit vor Beginn der Datenerhebung einzuholen.

(3) Näheres hierzu regelt die Promotionsvereinbarung (Anlage 6).

§9

Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Doktorandinnen/Doktoranden können vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt. Tritt die Doktorandin/der Doktorand nach Vorlage der Gutachten zurück, so gilt die Promotion als erfolglos beendet. In diesem Fall bleibt ein Exemplar der eingereichten Arbeit bei den Akten.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers das Promotionsverfahren für beendet erklären, wenn nach einer angemessenen Frist kein Fortgang der Arbeit der Doktorandin/des Doktoranden festzustellen ist. Die Doktorandin/ der Doktorand ist vorher anzuhören. Auch in diesem Fall gilt die Promotion als nicht gescheitert.

(3) Doktorandinnen/Doktoranden können beantragen, ihr Promotionsverfahren befristet auszusetzen. Der Antrag ist zu begründen. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Bei der Beendigung oder Rücknahme verbleiben die Antragsunterlagen - mit Ausnahme der Zeugnisoriginalen - bei den Promotionsakten.

§10

Die Dissertation

(1) Die Dissertation muss folgenden Ansprüchen genügen:

1. Sie muss eine in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Abhandlung und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung zum Gegenstand hat;
2. sie muss die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit dokumentieren und zur wissenschaftlichen und/oder methodischen Weiterentwicklung des Arbeitsgebietes beitragen;
3. sie muss den methodischen Grundsätzen ihres Faches gerecht werden und die angewandte Methodik muss der bearbeiteten Fragestellung angemessen sein;
4. sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und über die herangezogene Fachliteratur enthalten;
5. sie muss ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen;
6. sie muss entsprechend der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erarbeitet worden sein;
7. sie muss unter Einhaltung ethischer, datenschutzrechtlicher und tierschutzrechtlicher Bestimmungen und Richtlinien erstellt worden sein;
8. die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Promotion gültigen „Richtlinien für die Abgabe von Dissertationen am Fachbereich Medizin“ sollen eingehalten werden.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und mit einer deutschen sowie englischen Zusammenfassung zu versehen. Der Sprachwunsch ist bei der Zulassung anzugeben.

(3) Mehrere Publikationen können als Kumulativdissertation vorgelegt werden. Sie müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen, durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein und mindestens 3 Arbeiten als Erstautorschaft umfassen, die in international anerkannten Journalen mit Gutachtersystem (Peer Review) veröffentlicht worden sind. Die Annahme der letzten Veröffentlichung zum Druck darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die einzelnen Publikationen sollen durch die Einleitung in einen plausiblen Zusammenhang gebracht werden. Näheres regeln die Richtlinien zur kumulativen Dissertation (Anlage 5).

(4) In die Dissertation ist eine ehrenwörtliche Erklärung mit dem folgenden Wortlaut einzuheften und handschriftlich zu unterzeichnen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unzulässige Hilfe oder Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nichtveröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, eingehalten sowie ethische, datenschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Grundsätze befolgt. Ich versichere, dass Dritte von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen, und dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zweck einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde. Alles aus anderen Quellen und von anderen Personen übernommene Material, das in der Arbeit verwendet wurde oder auf das direkt Bezug genommen wird, wurde als solches kenntlich gemacht. Insbesondere wurden alle Personen genannt, die direkt und indirekt an der Entstehung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren. Mit der Überprüfung meiner Arbeit durch eine Plagiatserkennungssoftware bzw. ein internetbasiertes Softwareprogramm erkläre ich mich einverstanden.“

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin	23.08.2012	7.40.11 Nr.1	S. 9
--	------------	--------------	------

§11

Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bewertung der Dissertation

(1) Die Doktorandin/der Doktorand beantragt mit der Einreichung der Dissertation die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren und als PDF-Datei,
- b) die nach §7 geforderten Nachweise für die Zulassung zum Promotionsverfahren,
- c) der positive Bescheid der Ethikkommission bzw. die Tierversuchsgenehmigung in Kopie sowie Unterlagen zum Datenschutz, sofern dies für die Arbeit erforderlich ist.
- d) ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Belegart: 0),
- e) wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin/der Bewerber bereits veröffentlicht hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor, benennt der Promotionsausschuss nach §3 die Prüfungskommission und teilt der Doktorandin/dem Doktoranden deren Zusammensetzung sowie die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit.

(3) Die Gutachterinnen/Gutachter erstatten dem Promotionsausschuss über die Dissertation je ein unabhängiges ausführliches Gutachten, das eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie einen Bewertungsvorschlag enthalten muss. Die Gutachterinnen/Gutachter vergeben folgende Prädikate: „summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0), „magna cum laude“ (sehr gut, 1), „cum laude“ (gut, 2), „rite“ (genügend, 3). Kann eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Arbeit nicht empfehlen, kann er/sie die Überarbeitung der Dissertation gem. Absatz 7 empfehlen. Hält er/sie die Mängel der Arbeit für so schwerwiegend, dass eine Annahme nicht empfohlen werden kann, ist das Prädikat „non sufficit“ (ungenügend, 4) zu erteilen.

Die Gutachten sollen nicht später als zwei Monate nach der Übergabe der Arbeit an die Gutachterinnen/Gutachter vorgelegt werden.

(4) Bewerten beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend, 4), gilt die Dissertation als abgelehnt und die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses erklärt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(5) Bewertet eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, so wird vom Promotionsausschuss eine zusätzliche Gutachterin/ein zusätzlicher Gutachter bestellt. Sie/er sollte über die Expertise verfügen, auf der der Schwerpunkt der Kritik der ablehnenden Gutachterin/des ablehnenden Gutachters liegt. Diese dritte Gutachterin/dieser dritte Gutachter ist nicht über die vorliegenden Gutachten zu informieren. Lautet auch diese Bewertung „non sufficit“, so gilt die Arbeit als definitiv abgelehnt; ist das Urteil positiv, empfiehlt der Promotionsausschuss die Annahme der Arbeit und die Bewertung der zusätzlichen Gutachterin/des zusätzlichen Gutachters fließt in die Gesamtbewertung der Dissertation mit ein. Die zusätzliche Gutachterin/der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission.

(6) Bei Vorliegen eines negativen Gutachtens gemäß Absatz 4 geht der Vorsitz der Prüfungskommission in der Disputation an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Prüfungskommission wird um ein weiteres habilitiertes Mitglied aus dem Promotionsausschuss erweitert.

(7) Hat eine Gutachterin/ein Gutachter Mängel an der Dissertation festgestellt, die das wissenschaftliche Konzept nicht entscheidend berühren, ohne zu einer endgültigen Ablehnung zu kommen, so kann der Promotionsausschuss die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung innerhalb einer festgesetzten Frist der Doktorandin/dem Doktoranden zurückgeben. Wird die Dissertation erneut vorgelegt, so ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens. Die Gutachterinnen/ Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, erneut Stellung zu nehmen. Wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb der festgesetzten Frist erneut eingereicht, so gilt sie als endgültig abgelehnt.

(8) Die Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation bzw. über die Erteilung von Auflagen ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Über die Nichtannahme ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu verfassen.

(9) Nach Ablauf der Auslagefrist leitet das Dekanat die Verfahrensunterlagen an die Prüfungskommission weiter.

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin	23.08.2012	7.40.11 Nr.1	S. 10
--	------------	--------------	-------

§12

Auslage der Dissertation und Vorbereitung der Disputation

- (1) Sobald die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Promotionsverfahrens festgestellt hat, wird die angenommene Dissertation zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt.
- (2) Die Dissertation kann von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der beteiligten Fachbereiche eingesehen werden. Die Gutachten können nur von den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses eingesehen werden.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand wird von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vom Eingang der Gutachten und über den Termin des Fristablaufs informiert und aufgefordert, vorsorglich einen Antrag nach Absatz 4 zu stellen.
- (4) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden setzt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission den Termin der Disputation fest.
- (5) Stellen die Doktorandin/der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information nach Absatz 3 keinen Antrag nach Absatz 4 oder erklärt sie/er schriftlich ihren Verzicht auf die Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden die Frist verlängern.

§13

Die Disputation

- (1) Der Disputationstermin wird innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung gemäß §12 Absatz 4 und Beendigung der Auslagefrist gemäß §12 Absatz 1 gefunden.
Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin der Disputation nach Abstimmung mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest. Sie/er veranlasst die Einladung der Prüfungskommission, der Gutachterinnen/Gutachter, sowie der Betreuerinnen/Betreuer und der Doktorandin/des Doktoranden. Termin und Ort der Disputation sind mindestens zwei Wochen vorher im Fachbereich Medizin der JLU durch das Dekanat bekannt zu machen.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Universität sind als Zuhörer zugelassen. Fragerecht haben die nach Absatz 1 Geladenen sowie Mitglieder des Promotionsausschusses. Bei Störungen der Disputation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) In der Disputation haben die Doktorandinnen/Doktoranden ihre Dissertation zu verteidigen. Sie soll im Ganzen nicht über eine Stunde dauern. Die Disputation wird mit einem fünfzehnminütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden über den Inhalt der Dissertation eröffnet. Die Disputation geht vom Inhalt der Dissertation aus und bezieht alle Gutachten mit ein. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die sich nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation beziehen.
- (4) Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (5) Über den Verlauf der Disputation wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt.
- (6) Für jede Doktorandin/jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt.

§14

Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Bestehen und die Benotung der Disputation. Die Prüfungskommission vergibt bei erfolgreicher Disputation eines der folgenden Prädikate: „summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0), „magna cum laude“ (sehr gut, 1), „cum laude“ (gut, 2), „rite“ (genügend, 3). Geheime Abstimmungen und Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin	23.08.2012	7.40.11 Nr.1	S. 11
--	------------	--------------	-------

(2) Die Prüfungskommission kann die Entscheidung aussetzen und eine einmalige Wiederholung der Disputation in einer angemessenen von ihr zu bestimmenden Frist verlangen, wovon die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Doktorandin/den Doktoranden und den Promotionsausschuss schriftlich unterrichtet. Die Doktorandin/der Doktorand kann nur innerhalb der gesetzten Frist die Wiederholung der Disputation beantragen. Ist das Ergebnis der Disputation auch bei Wiederholung schlechter als genügend, gilt die Promotion als nicht bestanden.

(3) Die Benotung der Promotionsleistung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten und der Ergebnisse der Disputation ermittelt.

Beschließt die Prüfungskommission die Promotion der Doktorandin/des Doktoranden so setzt sich das Gesamtprädikat der Promotionsleistung aus den Einzelnoten der Gutachten zur Dissertation und der Note für die Disputation zusammen. Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

„summa cum laude“	ausgezeichnet,	0,0 – 0,4
„magna cum laude“	sehr gut, 1	0,5 – 1,4
„cum laude“	gut, 2	1,5 – 2,4
„rite“	genügend, 3	2,5 – 3,4
„non sufficit“	ungenügend, 4	> 3,5 zu erteilen.

(4) Bei Verfahren, bei denen Gutachter umfangreiche Korrekturen und Hilfestellungen geleistet haben und bei Arbeiten, bei denen vor Drucklegung umfangreiche Korrekturen vorgenommen werden müssen, darf kein magna oder summa cum laude als Gesamtnote vergeben werden. Darüber entscheidet die Prüfungskommission mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Über die Bewertung der Promotionsleistungen wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und zusammen mit dem Protokoll über Verlauf und Inhalt der Disputation dem Dekanat übersandt, ebenso sämtliche von diesen der Prüfungskommission überlassenen Unterlagen. Die Akten verbleiben im Dekanat.

§15

Drucklegung der Dissertation

(1) Die Doktorandin/der Doktorand ist nach bestandener Prüfung verpflichtet, die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten endgültigen Fassung drucken zu lassen und innerhalb eines Jahres nach der Disputation die Pflichtexemplare abzuliefern. Art und Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare richten sich nach den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen (Anlage 1).

(2) Die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen „Richtlinien für die Abgabe von Dissertationen am Fachbereich Medizin“ sollen eingehalten werden.

(3) Versäumen Doktorandinnen/Doktoranden schuldhaft eine ihnen vom Dekan nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 gesetzte Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte.

§16

Vollzug der Promotion, Promotionsurkunde

(1) Hat die Doktorandin/der Doktorand alle Verpflichtungen nach §15 erfüllt, vollzieht der die Dekanin/der Dekan bzw. Prodekanin/Prodekan durch Aushändigung der Urkunde, in einer jährlichen Promotionsfeier, die Promotion.

In der Urkunde sind der Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Name der Doktorandin/des Doktoranden, Geburtsdatum und -ort, der erworbene Doktorgrad, der Titel der Dissertation, die Gesamtnote und das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, anzugeben.

Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem des Fachbereichs Medizin versehen (Anlage 2 bis 4).

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin	23.08.2012	7.40.11 Nr.1	S. 12
--	------------	--------------	-------

(2) Unmittelbar nach der Disputation erhält die Doktorandin/der Doktorand eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens.

Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf ein Jahr zu befristen; gegebenenfalls ist diese Frist um die vom Dekan gewährte Nachfrist (vgl. §15 Absatz 3) zu verlängern.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§17

Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 200 Euro. Die Zahlung ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§11 Absatz 1) nachzuweisen.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung der Disputation beträgt 100 Euro. Die Zahlung ist mit dem Antrag auf Wiederholung der Disputation (§14 Absatz 2) nachzuweisen.

(3) Doktorandinnen/Doktoranden können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§18

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ideelle Verdienste um die Wissenschaft die akademische Bezeichnung

1. Doktorin/Doktor der Medizin ehrenhalber (Doctor medicinae honoris causa, Dr. med. h. c.),
2. Doktorin/Doktor der Zahnmedizin ehrenhalber (Doctor medicinae dentariae honoris causa, Dr. med. dent. H. c.) oder
3. einer Doktorin/eines Doktors der Humanbiologie ehrenhalber (Doctor biologiae hominis honoris causa, Dr. biol. hom. h. c.) verleihen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors des Fachbereichs Medizin an die Dekanin/den Dekan eröffnet. Der Antrag kann nur weiter verfolgt werden, wenn er von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates in einer nichtöffentlichen Sitzung unterstützt wird. Danach legt die Dekanin/der Dekan den Antrag dem Promotionsausschuss vor und beauftragt ihn mit der Erarbeitung einer Stellungnahme, die die Leistungen und Verdienste der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen ausführlich würdigt. In die Stellungnahme sind die Gutachten von mindestens zwei externen Sachverständigen einzubeziehen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates werden eine Woche vor der betreffenden Sitzung von der Dekanin/dem Dekan benachrichtigt, dass die Verfahrensunterlagen zur vertraulichen Einsicht im Dekanat vorliegen. Der Antrag und die Stellungnahme werden von der Dekanin/dem Dekan frühestens vier Wochen nach der erstmaligen Abstimmung im Fachbereichsrat (Absatz 2) in einer abschließenden nichtöffentlichen Sitzung verlesen.

(4) Die Abstimmungen über die Ehrenpromotion sind geheim. Dem Antrag muss die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

(5) Die Ehrenpromotion vollzieht die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Medizin durch Überreichung der Ehren-Promotionsurkunde. Die Urkunde enthält das Datum der Überreichung, das als Datum der Ehrenpromotion gilt. In der Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors zu würdigen. Sie wird von der Dekanin/ Dekan des Fachbereichs Medizin unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem des Fachbereichs Medizin versehen.

§19

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin	23.08.2012	7.40.11 Nr.1	S. 13
--	------------	--------------	-------

1. Doktorandinnen/Doktoranden im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat (z.B. durch fehlende bzw. falsche Quellenangaben) oder
2. Ihre Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig vorschriftsmäßig dokumentiert oder nicht aufbewahrt haben oder
3. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin/Doktorand nicht erfüllt waren oder
4. die aus der Promotion erworbenen Rechte nach §15 Absatz 3 erloschen sind oder
5. die nach §10 Absatz 4 abgegebene Erklärung nicht der Wahrheit entspricht.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen.

(3) Stellen sich vor Abschluss des Verfahrens oder nachträglich die in Absatz 1 genannten Gründe heraus, so ist ein weiteres Promotionsgesuch am Fachbereich ausgeschlossen.

(4) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Versagung oder die Entziehung des Doktorgrades ist der/dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(5) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 3 ist Widerspruch zulässig.

§20

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Die "Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 19.01.2012 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 11. Juli 2002 außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung durch den Promotionsausschuss eröffnet wurden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

(3) Auf Antrag gilt für Doktorandinnen/Doktoranden, die ihre Dissertation bereits begonnen haben, bis 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung, die Promotionsordnung vom 22.04.2002.

Gießen, 19.01.2012

Prof. Dr. Trinad Chakraborty

Dekan des Fachbereichs Medizin

Univ.-Prof. Prof. h.c. Dr. Dr. Dr. h.c. R. Schnettler

Prodekan des Fachbereichs Medizin